

MERKBLATT

Recht / Steuern

VERSICHERUNGSVERMITTLER MIT ERLAUBNISBEFREIUNG

Ihr Ansprechpartner

Assessorin Susanne Göller

E-Mail

goeller@bayreuth.ihk.de

Tel.

0921 886-218

Datum/Stand

August 2017

Versicherungsvermittler, die als gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter tätig sind, benötigen grundsätzlich gemäß § 34d Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) eine gewerberechtliche Erlaubnis. Zudem besteht eine Registrierungspflicht im Versicherungsvermittlerregister nach §§ 34d Absatz 7, 11a GewO. Für bestimmte Versicherungsvermittler besteht es die Möglichkeit, sich von der Erlaubnispflicht auf Antrag befreien zu lassen (sog. **produktakzessorische Vermittler**).

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für die Erlaubnis- und Registrierungspflicht sind die §§ 11a, 34d GewO. Weitergehende konkretisierende Regelungen zum Inhalt des Versicherungsvermittlerregisters, zur Sachkundeprüfung und zu den Verpflichtungen von Versicherungsvermittlern und -beratern gegenüber Kunden, z. B. beim ersten Geschäftskontakt enthält die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlerverordnung –

VersVermV). Diese und weitere relevante Vorschriften sind über nachfolgende Links abrufbar:

- GewO: <http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>
- VersVermV: <http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv>
- VAG: http://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/

2. PRODUKTAKZESSORISCHE VERMITTLER

Grundsätzlich bedarf jeder selbständige Versicherungsvermittler der Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO. Sog. produktakzessorische Versicherungsvermittler können sich unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag von der Erlaubnispflicht befreien zu lassen. Es steht Ihnen aber selbstverständlich auch frei, stattdessen eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO zu beantragen und sich als Versicherungsvermittler mit Erlaubnis registrieren zu lassen. Zur Beantragung einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO und den einzelnen Erlaubnisvoraussetzungen beachten Sie bitte unser Merkblatt „Versicherungsvermittler mit Erlaubnis“, das unter www.ihk-muenchen.de abrufbar ist.

Produktakzessorische Versicherungsvermittler vermitteln Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit angebotenen Waren oder Dienstleistungen. Die Versicherungsvermittlung stellt damit eine Zusatzleistung zur Haupttätigkeit dar und deckt ein Risiko ab, das mit der Hauptleistung unmittelbar verbunden ist.

Beispiele für Produktakzessorietät:

- im Bereich des Kfz-Handels vermittelte Versicherungen:
 - Haftpflichtversicherung
 - Teil-/Vollkaskoversicherung
 - Garantie-/Reparaturversicherung
 - Verkehrsservice-/Mobilitätsversicherung
 - Insassenunfallversicherung
- Lebensversicherung als Sicherheit bei Abschluss eines Darlehensvertrages; keine Produktakzessorietät ist jedoch mangels eines unmittelbar mit der Kreditvergabe verbundenen Risikos gegeben, wenn die vermittelte

Versicherung selbst als Anlageform den Baustein eines Finanzierungsmodells darstellt.

- GAP-Versicherungen im Bereich des KFZ-Leasings

Hinweis: Übt ein produktakzessorische Versicherungsvermittler lediglich eine Annex­tätigkeit im Sinne des § 34d Absatz 9 GewO aus, besteht keine Erlaubnis- und Registrierungspflicht nach §§ 34d, 11a GewO. Bitte beachten Sie zur Abgrenzung unser Merkblatt „Annexvermittler“, das unter www.ihk-muenchen.de abrufbar ist.

3. ERLAUBNISBEFREIUNGSVERFAHREN NACH § 34D

ABSATZ 3 GEWO

a) Antragsteller

Antragsteller kann eine natürliche (z. B. nicht im Handelsregister eingetragene/-r Einzelunternehmer/-in oder eingetragener Kaufmann im Sinne des § 2 HGB) oder juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. GmbH, AG) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaften, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften) ist die Erlaubnisbefreiung für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Das gilt auch hinsichtlich des Kommanditisten, sofern dieser Geschäftsführungsbefugnis besitzt und somit rechtlich als Gewerbetreibender anzusehen ist. Die Erlaubnisbefreiung ist personengebunden, d. h., auch wenn der Antragsteller als geschäftsführende/-r Gesellschafter/-in an einer oder mehreren Personhandelsgesellschaft/-en beteiligt ist und jeweils als produktakzessorischer Vermittler tätig wird, hat er nur einmal die Erlaubnisbefreiung – bezogen auf seine Person – zu beantragen. Die nicht rechtsfähigen Personengesellschaften können im Gegensatz zu den juristischen Personen keine eigene Erlaubnisbefreiung erhalten. Hier gilt in gewerberechtlicher Hinsicht jeder Gesellschafter als Gewerbetreibender. Besonderheiten gelten bei nicht rechtsfähigen Personengesellschaften hinsichtlich des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 3 d) bb)).

Bei der juristischen Person stellt diese selbst, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand), den Antrag auf Erlaubnisbefreiung.

b) Zuständige Erlaubnis- und Registrierungsbehörde

Zuständige Stellen für die Entgegennahme von Anträgen und die Erteilung der Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 3 GewO sowie für die nach § 34d Absatz 7 GewO i. V. m. § 11a GewO erforderliche Registrierung sind die 79 Industrie- und Handelskammern. Für die bayerischen Industrie- und Handelskammern (mit Ausnahme des Bezirks der IHK Aschaffenburg) hat die IHK für München und Oberbayern diese Aufgabe als zentrale Stelle übernommen. Sofern sich Ihre **Hauptniederlassung** im Zuständigkeitsbereich der IHK zu Coburg, der IHK für Oberfranken Bayreuth, der IHK München und Oberbayern, der IHK Nürnberg für Mittelfranken, der IHK für Niederbayern in Passau, der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, der IHK Schwaben, oder der IHK Würzburg-Schweinfurt, befindet, sind die Anträge **direkt** an die IHK für München und Oberbayern zu richten. Für etwaige Zweigniederlassungen ist keine eigene Erlaubnis erforderlich, es sei denn, es handelt sich um selbständige juristische Personen (z. B. Tochter-GmbHs).

c) Antragsformulare

Die Antragsformulare für die Erlaubnisbefreiung und Registrierung nach §§ 34d Absatz 3, 11a GewO (VVR-Formulare 6.1 und 6.2) sowie weitere Musterformulare sind auf der Internetseite der IHK München und Oberbayern unter www.ihk-muenchen.de abrufbar.

d) Voraussetzungen für die Erlaubnisbefreiung und notwendige Unterlagen

Auf die Erlaubnisbefreiung auf Antrag besteht ein Rechtsanspruch, wenn der/die Antragsteller/-in die folgenden Voraussetzungen erfüllt.

aa) Tätigkeit im Auftrag

Der/ die Antragsteller/-in muss seine/ihre Tätigkeit als produktakzessorischer Vermittler unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO und/oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausüben.

bb) Berufshaftpflichtversicherung

Weitere Voraussetzung für die Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 3 GewO ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 VersVermV, für Vermögensschäden, die sich aus der Vermittlungs- und Beratungstätigkeit Dritten gegenüber ergeben können.

Anforderung an die Berufshaftpflichtversicherung:

- Versicherungsnachweis bezogen auf die Tätigkeit nach § 34d GewO
- Geltung im gesamten Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU und der EWR-Staaten
- Versicherungsunternehmen muss im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sein
- Einhaltung der jeweils geltenden Mindestversicherungssummen

Die Bestätigung darf im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein

Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens: Sofern der/die Antragsteller/-in über einen Gruppenvertrag versichert ist, muss diese/-r selbst als versicherte Person aus der Bescheinigung hervorgehen. Bitte verwenden Sie für den Versicherungsnachweis ausschließlich die von der IHK unter www.ihk-muenchen.de zur Verfügung gestellten Musterformulare (VVR-Formular 5.1 bzw. 5.3) oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens, keine Versicherungsscheine oder Rechnungen.

Hinweis für Personenhandelsgesellschaften (z. B. OHG, KG, nicht GbR): Ist der/die Gewerbetreibende als geschäftsführende/-r Gesellschafter/-in in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en tätig, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden. Der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin aus seiner/ihrer eigenen gewerblichen Tätigkeit abdecken.

cc) Erklärung nach § 34d Absatz 3 Nummer 3 GewO

Voraussetzung einer Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 3 GewO ist weiter, dass der/die Antragsteller/-in zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt. Als Nachweis hierfür ist eine Erklärung des/der Auftraggeber/-s ausreichend, in dessen/deren Auftrag der produktakzessorische Vermittler unmittelbar tätig ist. Die Erklärung muss auch beinhalten, dass sich der/die Auftraggeber verpflichtet/-en, die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation des Antragstellers/der Antragstellerin sicherzustellen.

Eine Mustererklärung beinhaltet das VVR-Formular „Anlage zum Antrag 6.1 bzw. 6.2“. Diese ist auf der Internetseite der IHK München und Oberbayern unter www.ihk-muenchen.de abrufbar.

e) Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen

Die Erlaubnisbefreiung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig (§ 34d Absatz 1 Satz 2 GewO).

f) Geltungsbereich der Erlaubnisbefreiung

Die Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 3 GewO ist bundesweit gültig. Ein/-e Gewerbetreibende/-r, der/die auf Grundlage der erteilten Erlaub-

nisbefreiung auch in anderen Staaten der Europäischen Union bzw. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum tätig werden möchte, muss zunächst ein spezielles Meldeverfahren nach § 11a Absatz 4 und 6 GewO („Notifizierungsverfahren“) durchlaufen. Hierfür ist die Absicht, in einem anderen EU-/EWR-Staat tätig zu werden, der zuständigen Registerbehörde vor Tätigkeitsaufnahme mitzuteilen. Bitte machen Sie dazu entsprechende Angaben im VVR-Formular 6.1 (für natürliche Personen) bzw. im VVR-Formular 6.2 (für juristische Personen). Sofern die Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat nach Erlaubniserteilung erfolgt, verwenden Sie für die Mitteilung VVR-Formular 3.1 (für natürliche Personen) bzw. VVR-Formular 3.2 (für juristische Personen), die unter www.ihk-muenchen.de abrufbar sind. Die Weitergabe der Daten an die zuständigen Behörden im EU-/ EWR-Ausland erfolgt dann nach Maßgabe des § 11a Absatz 6 GewO. Nähere Hinweise zum Notifizierungsverfahren finden Sie auch im Merkblatt „Grenzüberschreitende Versicherungsvermittlung/-beratung“ des DIHK, abrufbar über nachfolgenden Link:

<http://www.dihk.de> → Themenfelder → Recht und Steuern → Öffentliches Wirtschaftsrecht → Finanzdienstleister → Service → Versicherungsvermittlung

4. ANGESTELLTE

Versicherungsvermittler mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 3 GewO dürfen direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind (§ 34d Absatz 6 GewO).

5. REGISTRIERUNG IM VERMITTLERREGISTER

Für Versicherungsvermittler mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 3 GewO besteht gemäß §§ 34d Absatz 7, 11a Absatz 1 GewO die Pflicht, sich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach Aufnahme ihrer Tätig-

keit in das Vermittlerregister eintragen zu lassen. Das Register ist öffentlich einsehbar unter folgendem Link:

www.vermittlerregister.info.

Der Antrag auf Registereintragung wird in der Regel mit dem Antrag auf Erlaubnisbefreiung gestellt. Der/die Gewerbetreibende erhält eine eigene Registrierungsnummer als Versicherungsvermittler, unabhängig von möglicherweise bereits geführten Registrierungsnummern als Inhaber/-in einer Erlaubnis nach § 34 f/h/i GewO.

Im Vermittlerregister werden die in § 5 VersVermV genannten Angaben gespeichert. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 VersVermV mitzuteilen.

Hinweis: Ein Versicherungsvermittler kann sich nicht in mehreren Kategorien des Versicherungsvermittlerregisters eintragen lassen (z. B. gleichzeitig als produktakzessorischer Versicherungsvertreter mit Erlaubnisbefreiung und als gebundener Versicherungsvertreter).

6. GEBÜHREN

Die Gebühren für die Erlaubniserteilung sind mit Antragstellung fällig. Es ergeht hierzu ein gesonderter Gebührenbescheid.

Die Gebühr für die Erlaubnisbefreiung beträgt € 160,00. Für die Aufnahme in das Vermittlerregister, die Erteilung einer Registrierungsnummer sowie einer Eintragungsbestätigung fällt eine Gebühr in Höhe von € 45,00 an.

Für die beabsichtigte Tätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Staat entsteht je Land eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,00.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.